

Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer:in oder als Krankenpflegehelfer:in mit Berufsqualifikation aus dem Ausland beantragen



Sie haben im Ausland eine Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer erworben. Sie möchten in dem Beruf in Deutschland arbeiten? Dafür können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation offiziell anerkennen lassen.

Basisinformationen

Sie können einen Abschluss als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer beziehungsweise als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer aus dem Ausland in Deutschland offiziell anerkennen lassen.

Bitte beachten Sie: Ihr Abschluss muss im Staat Ihrer Ausbildung staatlich anerkannt sein. Informelle oder non-formale Qualifikationen können in Deutschland nicht offiziell anerkannt werden.

Die Anerkennung beantragen Sie bei der zuständigen Stelle in dem Bundesland, in dem Sie arbeiten möchten. Dafür müssen Sie einen Antrag mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Landesbehörde einreichen. Die zuständige Stelle führt dann eine Gleichwertigkeitsprüfung durch. Dabei vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der Berufsqualifikation in dem Bundesland. Wichtige Kriterien bei dem Vergleich sind Inhalt und Dauer der Ausbildung.

Über das Ergebnis des Verfahrens erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid nennt vorhandene und eventuell noch fehlende berufliche Qualifikationen.

Voraussetzungen

- Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation
- Sie wollen in dem Bundesland arbeiten.

Ablauf

Sie stellen einen Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Stelle. Sie müssen alle dafür notwendigen Unterlagen in digitaler Form bei der zuständigen Stelle einreichen.

Die zuständige Stelle prüft dann: Ist Ihre ausländische Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation in dem Bundesland gleichwertig? Dabei vergleicht die zuständige Stelle die Qualifikationen mit Hilfe bestimmter Kriterien. Wichtige Kriterien sind die Inhalte und die Dauer der Ausbildung. Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Gleichwertigkeitsprüfung auch Ihre Berufserfahrung, Ihre weiteren Befähigungsnachweise und Qualifikationen.

Sie erhalten einen Bescheid mit dem Ergebnis des Verfahrens. Sie bekommen die Anerkennung, wenn Ihre Berufsqualifikation und die Berufsqualifikation in dem Bundesland gleichwertig sind.

Manchmal gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Berufsqualifikationen. Die Unterschiede sind in Ihrem Bescheid aufgelistet.

Weitere Hinweise

Rechtsbehelf:

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (zum Beispiel Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Sie sollten zuerst mit der zuständigen Stelle sprechen, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.

Benötigte Unterlagen

- Antragsformular

Ausgefüllt und unterschrieben

- Lebenslauf
- Nachweis Ihrer Berufsqualifikation (zum Beispiel Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Nachweise über Inhalt und Dauer Ihrer Ausbildung (zum Beispiel Diploma Supplement, Transcript of Records)
- Nachweise über Berufserfahrung in dem Beruf
- Nachweise über weitere relevante Qualifikationen
- Wenn Sie schon einmal einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben:
 - Geben Sie an, bei welcher Stelle Sie den Antrag gestellt haben.
- Wenn Sie noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz wohnen oder arbeiten:
 - Dann müssen Sie vielleicht nachweisen: Sie wollen in dem Bundesland in dem Beruf arbeiten.

- Nachweise sind zum Beispiel Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen oder ein Standortvermerk der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA).
- Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen:
 - Dann müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen.
 - Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz | Referat 20 - Anerkennung ausländischer Diplome in Gesundheitsfachberufen](#)
 - +49 421 361 0
 - Faulenstraße 9/15, 28195 Bremen
 - [Website](#)
 - fachkraft-erkennung@gesundheit.bremen.de

Gebühren / Kosten

Die Bearbeitung des Antrages ist mit Gebühren verbunden. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Höhe der Gebühren.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

Es gibt keine Fristen.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

3 Monate Die zuständige Stelle bestätigt den Eingang Ihres Antrags innerhalb eines Monats. Die zuständige Stelle informiert Sie, falls weitere Unterlagen benötigt werden. Wenn Sie alle benötigten Unterlagen eingereicht haben, erhalten Sie nach spätestens 3 Monaten einen Bescheid mit dem Ergebnis. In bestimmten Fällen kann die zuständige Stelle das Verfahren verlängern.

Rechtsgrundlagen

- [Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen](#)

Weitere Informationen

- [Anerkennung ausländischer Diplome in Gesundheitsfachberufen](#)

Aktualisiert am 22.05.2026